

tet. Eine bestimmte Menge oder ein System von R. gehört zum Z Recht als einer gesellschaftlichen Erscheinung (Z sozialistisches Recht). R. wirken in der Gesellschaft über weitere Entscheidungen, deren Grundlage sie bilden (Z Rechtsverwirklichung). Sozialistische R. fordern zu gesellschaftlich verantwortungsbewußtem, schöpferischem Handeln auf; in diesem Sinne sprach Lenin von den Dekreten als Instruktionen, die die Massen zum praktischen Handeln aufrufen. Sie fordern von ihren Adressaten ein bestimmtes Handeln (Tun oder Unterlassen), indem sie allgemeine Berechtigungen und Verpflichtungen statuieren; halten sich die Adressaten nicht an die Forderungen, haben sie mit Z Sanktionen zu rechnen, die ebenfalls in R. festgelegt sind. R. sind auffordernd und wertender Natur, Ausdruck des Wollens der staatlich herrschenden Klasse. Um Inhalt und Funktion von R. richtig zu verstehen, bedürfen sie der Z Auslegung.

R. haben eine bestimmte Struktur, die in logischer Hinsicht aus a) dem Z Tatbestand (Beschreibung von Umständen und Bedingungen, bei deren Vorliegen ein bestimmtes Handeln gefordert wird) und b) dem Rechtsfolgeteil (Beschreibung der Handlung, die unter der Voraussetzung, daß die im Tatbestand beschriebenen Umstände und Bedingungen vorliegen, vorzunehmen ist) besteht. Beide sind durch den sogenannten Operator verbunden, der sprachlich sehr unterschiedlich formuliert ist, aber dem Sinn nach auf 3 Grundformen reduziert werden kann:

- a) „ist berechtigt“ (Gruppe der Erlaubnisnormen),
- b) „ist verpflichtet“ (Gebotsnormen),
- c) „ist nicht berechtigt“ (Verbotsnormen).

Die Analyse der logischen Struktur von R. gehört zu den Voraussetzungen, um in bestimmten Bereichen der Rechtsordnung Computer einsetzen zu können, Z sozialistische Gesetzlichkeit

Rechtsordnung - Gesamtheit sozialer Beziehungen, die vom Recht eines Staates geregelt und geschützt werden, und deren Regelung eine bestimmte Ordnung und ein System von Z Rechtsverhältnissen bewirkt. Die sozialistische R. entsteht auf der Grundlage der im Z sozialistischen Staat geltenden Z Rechtsnormen, die in ihrer Gesamtheit allein jedoch noch nicht die R. ausmachen; dazu bedarf es der Anwendung dieser Normen, der Z Rechtsverwirklichung. Die R. entsteht deshalb immer erst im Ergebnis von Handlungen, das den Rechtsnormen entspricht. Deshalb ist die R. in ihrem Kern ein Geflecht sozialer Beziehungen, in denen sich Rechte und Pflichten miteinander verbinden (Z Einheit von Rechten und Pflichten) und die vom Staat geschützt, notfalls auch zwangsweise von ihm durchgesetzt werden. Verstöße gegen die R. sind letztlich immer Verstöße gegen bestimmte Rechte oder Pflichten und lösen staatliche Reaktionen in Gestalt von Z Sanktionen (Z juristische Verantwortlichkeit) aus. Die sozialistische R. ist das Ergebnis verwirklichten Rechts und praktizierter Z sozialistischer Gesetzlichkeit.

Sie existiert nicht um ihrer selbst willen, sondern sie ist der Z Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts untergeordnet und dient den sozialen Zielen der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung: der Persönlichkeitsentwicklung und der gesellschaftlichen Produktivitätsentfaltung. Dies ist die entscheidende Divergenz der sozialistischen R. zur bürgerlichen Theorie und Praxis des law and order (Gesetz und Ordnung).

Die Festigung der sozialistischen R. ist in der DDR eine entscheidende Aufgabe des Staates sowie aller anderen Elemente der politischen Organisation, vor allem aber auch jedes Bürgers selbst. Die R. ist das Z sozialistische Recht in Aktion, sein Wirken im täglichen Leben der Menschen.

Rechtspflegeorgane - Organe des sozialistischen Staates, deren spezifische Aufgabe es ist, die Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu sichern und die Z^T sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen. Aufgaben der R. sind die Untersuchung von Z Straftaten sowie die Entscheidung über und die Verwirklichung von Z Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und die Klärung anderer Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Z Zivilrechts, Z Familienrechts und Z Arbeitsrechts sowie die Reaktion auf alle Arten von Z Rechtsverletzungen. Ihre Tätigkeit dient dazu, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie Freiheit, Würde und Rechte der Bürger zu schützen. Zu den R. gehören: die Z Gerichte, die die Z Rechtsprechung ausüben und auch für die Z Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts und die Verwirklichung bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig sind, die Z Staatsanwaltschaft, die über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit wacht (Z Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht), die Z Staatlichen Notariate, die Z Untersuchungsorgane sowie die Organe des Z Strafvollzugs. Wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege erfüllen auch die Z Rechtsanwälte. Die gesamte Tätigkeit der R. ist Teil der einheitlichen politischen Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Die Rechtspflege wird nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus organisiert und geleitet und unter breiter Teilnahme der Bürger verwirklicht.

Rechtspolitik der SED - Teil der Gesamtpolitik der Partei der Arbeiterklasse der DDR, die das Z sozialistische Recht, seine Entwicklung, sein Funktionieren und seine gesellschaftliche Wirksamkeit zum Inhalt hat. In diesem Sinne heißt es im Programm der SED (Berlin 1976, S.43): „Der planmäßige Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft und die Gewährleistung der Rechtssicherheit sind fester Bestandteil der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.“ Die R. steht in engem Zusammenhang z. B. mit der Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs- oder Wissenschaftspolitik. Eine aktive R. ist